Die

Vieh-Versicherung

von

Dr. Hagmaier.

Straßburg i. E. 1881.

In Commission bei Karl J. Trübner.

Vorrede.

Eine der Hauptaufgaben unserer Tage ist die Beschaffung wirksamer Abwehrmittel gegen drohende Massenverarmung, nicht auf Kosten der Besitzenden, sondern mit ihrer Beihilfe. In dieser Absicht und hauptsächlich im Interesse unserer so stark vertretenen Kleingrundbesitzer sind auch die hier niedergelegten Vorschläge gemacht. Sie beruhen auf dem Prinzip der Selbsthilfe und der Selbstverwaltung, und beanspruchen die Hilfe des Staates nur insoweit, als dies zur Befriedigung des anerkannten Bedürfnisses unbedingt nothwendig ist. Die gemachten Vorschläge entspringen zugleich aus Beobachtungen und Erfahrungen, die der Unterzeichnete eine Reihe von Jahren in seinem bisherigen Berufe über die wirthschaftliche Lage der Kleingrundbesitzer zu machen reichlich Gelegenheit hatte.

Donaueschingen, im März 1881.

Dr. Hagmaier.



I. Bedürfniß und Begrenzung des Gegenstandes.

Schon frühzeitig hat man angefangen, sich gegen die Viehverluste zu versichern und fort und fort wird die Viehversicherungsfrage von den Interessenten wieder aufgegriffen. Es ist dies ein deutliches Zeichen, daß ein wirkliches Bedürfniß vorliegt. Dasselbe muß sofort anerkannt werden, wenn in Betracht gezogen wird, daß die große Mehrzahl der Thierverluste unabwendbar ist, zugleich plötzlich und unvermuthet eintritt, nicht allein in Seuchenfällen, sondern schon in sporadischen Fällen die ökonomische Lage der Betroffenen empfindlich schädigt und, weil das verlorene Gut unentbehrlich, sofort wieder ersetzt werden muß. Es ist selbstverständlich, daß das Versicherungsbedürfniß bei dem mittleren und kleinen Landwirth viel stärker hervortritt, als bei dem Großgrundbesitzer und gerade dadurch erlangt diese Frage in Mittel- und Süddeutschland eine erhöhte, volkswirthschaftliche Bedeutung. Denn fast unsere sämmtlichen Landwirthe gehören zu den mittleren und kleinen, ja sogar eine große Quote davon betreibt Landwirthschaft in denkbar bescheidenstem Umfang. Dazu kommt, daß die wenigen Stück Vieh dieser kleinen Leute fast ausschließlich ihr verfügbares Vermögen bilden, weil die bebauten Grundstücke entweder fremdes oder verschuldetes Eigenthum sind. Wer unsere bäuerlichen Verhältnisse kennt, weiß, in wie vielen Fällen ein Unglücksfall im Stall

den nicht versicherten Betroffenen in die Hände des Wucherers drängt und oft die nächste Veranlassung allmählich eintretender Verarmung ist.

Hiernach muß ein gesundes Viehversicherungswesen als kräftiges Mittel zur Abwehr entstehender Verarmung unserer kleinen Landwirthe angesehen werden, das gleichzeitig ihre Creditfähigkeit wesentlich erhöht. Seine segensreiche Wirkung reicht aber noch weiter: es ist anerkannter Maßen ein mächtiges Hilfsmittel für die Seuchentilgung und eine Aufmunterung zur Züchtung werthvollerer Hausthiere.

Das Versicherungsbedürfniß ist in dem geschilderten Grade nur bei den größeren nutzbaren Hausthieren, nämlich bei Rindvieh und Pferden vorhanden, die weitaus den größten Theil unseres Viehstandes ausmachen, mit einer gewissen Gleichmäßigkeit bei der Landwirthschaft und Industrie treibenden Bevölkerung vorhanden sind und von denen jedes einzelne Stück schon einen beachtungswürdigen Werth hat. Diese Voraussetzungen sind bei den übrigen nutzbaren Hausthieren, nämlich bei den Schafen, Schweinen, Ziegen, Eseln und Maulthieren nicht vorhanden. Die drei letztgenannten Gattungen sind in volkswirtschschaftlicher Beziehung von zu geringer Bedeutung; bei Schafen und Schweinen, die zwar stärker vertreten und Letztere auch unter der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung ziemlich gleichmäßig vertheilt sind, hat jedes einzelne Stück einen verhältnißmäßig geringen Werth; die bei ihnen vorkommenden Einzelverluste sind weniger empfindlich und müssen nicht sofort wieder ersetzt werden; bei Schafen kommt noch der Umstand hinzu, daß eine große Anzahl gewöhnlich in einer Hand vereinigt und deßhalb der Schafhalter gegen sporadische Verluste in Selbstversicherung ist, gegen Seuchenverluste aber, weil sie zu bedeutend und bedrohlich sind,

bei seinen Berufsgenossen wegen ihrer geringen Anzahl keine ausreichende Hilfe finden kann.

Wenn sich hiernach die Versicherung nur auf Verluste von Rindvieh und Pferden erstrecken soll, muß sie aber hier einen möglichst ausreichenden Schutz gewähren, nicht allein gegen die isolirt auftretenden sogenannten sporadischen Verluste, sondern auch gegen die häufig ausgedehnten Seuchenverluste ohne Unterschied.

Das Bedürfniß bestimmt zugleich auch das Ereigniß, bei dessen Eintritt die durch die Versicherung gewährleistete Entschädigung erfolgen soll.

Es kann dies nur sein,

1. Wenn das versicherte Thier durch Krankheit oder zufällige Beschädigung umkommt;
2. Wenn ein versichertes Thier absolut unbrauchbar wird, d. h. wenn dasselbe zwar nicht sogleich verendet, ihm aber ein solches Uebel zugestoßen ist, von dem mit Bestimmtheit vorausgesehen werden muß, daß es daran verendet, oder getödtet werden muß, oder daß das Thier, zur besseren Erhaltung des Werthes seiner noch veräußerbaren Bestandtheile, alsbald zu tödten ist, weil es für eine fernere Benutzung im lebenden Zustande keinerlei Verkaufswerth mehr darbietet.

Den Kreis der Entschädigungsfälle weiter zu ziehen, ist kein Bedürfniß vorhanden.

II. Haupterfordernisse einer guten Viehversicherungsanstalt.

Das Versicherungsbedürfniß für die bezeichneten Unfälle wird ein zu diesem Zweck zusammengetretener Verein gut oder weniger gut befriedigen, je nachdem seine Einrichtungen mehr oder weniger folgenden Haupterfordernissen entsprechen:

1. Die dem einzelnen Mitgliede auferlegten Opfer zur Beschaffung der für die Entschädigungen und den Verwaltungsaufwand erforderlichen Mittel darf im Vergleich zu dem ihm unter normalen Verhältnissen drohenden Schaden nicht zu groß sein, oder mit kurzen Worten: der jährliche Beitrag darf wenige Prozente des Versicherungsanschlages nicht übersteigen.
2. Die Größe des jährlichen Beitrages darf erheblichen Schwankungen nicht unterliegen.
3. Die Größe des Beitrages von dem einzelnen Mitgliede muß möglichst nach dem Werthe des versicherten Viehes und nach dem Grade der Gefahr, von der es bedroht ist, bemessen werden.
4. Die Verschaffung eines unerlaubten Vortheils muß jedem Mitgliede möglichst erschwert und die Entschädigung für durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Verluste unstatthaft sein.

5. Die Entschädigung muß nach erfolgtem Unglücksfalle sofort und sicher erfolgen.
6. Der Verwaltungsaufwand muß möglichst gering sein, und
7. Der Verwaltungsapparat darf nicht umständlich und schwerfällig sein.

Nach Aufzählung dieser Haupterfordernisse eines guten Viehversicherungswesens wollen wir untersuchen, ob und in wie weit die bis jetzt gemachten Versuche diesen Anforderungen entsprechen. Das Versicherungsbedürfniß suchten bis jetzt zu befriedigen:

1. Ortsviehversicherungsvereine, und
2. Die ein größeres Versicherungsgebiet umfassenden, gleichfalls auf Gegenseitigkeit gegründeten Privatgesellschaften.

III. Die Ortsviehversicherungsvereine.

In vielen Gemeinden haben sich schon frühzeitig die Rindviehbesitzer gegenseitig dadurch geholfen, daß sie dem verlustigen Thierbesitzer je nach der Stückzahl ihres Rindviehbesitzes eine gewisse Quote an dem Verluste ohne specielle Gegenleistung vergüteten oder, wenn das Fleisch des abgegangenen Thieres genießbar war, ein gewisses Gewicht des Fleisches gegen einen gemeinschaftlich bestimmten Preis abkauften. Aus diesen urwüchsigen Anfängen entwickelten sich allmählich die Ortsversicherungsvereine mit mehr oder weniger durchgearbeiteten Statuten und gerade in dieser Richtung sind in den letzten 10 Jahren im Großherzogthum Baden bemerkenswerthe Anstrengungen gemacht worden. Die charakteristischen Einrichtungen eines solchen Ortsvereines sind folgende: Der Versicherungsbestand umfaßt nur das Rindvieh einer Landgemeinde, soweit sich deren Bewohner zum Eintritt in den Verein entschließen; jedes Mitglied muß aber mit seinem ganzen Viehstand eintreten. Er leistet Entschädigung nur bei sporadischen Verlusten und zwar 80—85% des gemeinen Werthes, den das Thier unmittelbar vor seiner Erkrankung, beziehungsweise vor seinem Umstehen hatte. Die Entschädigung findet gewöhnlich bei Seuchen, überhaupt bei Massenverlusten nicht statt; sie wird verweigert, wenn der Unfall nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet wird. Die an die Verlustigen zu leistende Entschädigung wird jeweils nach einem erfolgten Unfall unter die betheiligten

Mitglieder ausgeschlagen; der Beitrag des Einzelnen wird entweder nach der Stückzahl oder nach dem Werthanschlag seines versicherten Viehes bemessen; er wird in baarem Geld geleistet, wenn das Thier umgestanden, oder wenn das Fleisch eines erkrankten Thieres nach erfolgter Schlachtung für ungenießbar erkannt worden ist; findet genießbares Fleisch eines erkrankten Thieres nach erfolgter Schlachtung — und dies ist sehr häufig der Fall — keinen freiwilligen Abnehmer, alsdann sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, eine ihrem versicherten Viehstande entsprechende Fleischquantität zu einem bestimmten Preis zu kaufen. Die Geschäfte des Vereins besorgt ein aus Ortsangehörigen zusammengesetzter Verwaltungsrath gewöhnlich unentgeltlich.

Eine beachtungswürdige Stufe der Entwickelung haben die Ortsvereine im badischen Kreise Lörrach dadurch erlangt, daß dort eine Rückversicherung der Ortsvereine durch den Kreisverband übernommen worden ist. Nach den Bestimmungen der Kreisversicherungsanstalt trägt der Versicherte ein Fünftel des Schadens und vier Fünftel werden ihm vom Ortsvereine ersetzt, wenn die Thiere erkrankt waren. Der Verlust vom gesunden Thiere wird voll entschädigt. Uebersteigt der Verlust 2 Prozent des Gesammtviehwerthes in einer Gemeinde, so ersetzt die Kreiskasse dieser Gemeinde vier Fünftel desjenigen Schadens, der über das eben bezeichnete Verlustmaaß hinaus erwachsen ist.

Vereine von solch lokaler Begrenzung ermöglichen allerdings eine einfache, durchsichtige und meistentheils auch billige Verwaltung; auch muß zugegeben werden, daß durch die von selbst sich ergebende gegenseitige Beaufsichtigung der Mitglieder die Verschaffung eines unerlaubten Vortheils oder der gewinnsüchtige Mißbrauch des Vereins Jedem wesentlich erschwert, sogar fast unmöglich gemacht wird. Allein das sichere Gedeihen eines solchen Ortsvereines

hängt wesentlich davon ab, daß er von unabhängigen, energischen, rechtlich denkenden Männern geleitet wird, die wohl in jeder Gemeinde vorhanden sind, aber sich häufig nicht mit der Sache befassen wollen. Ein Wechsel in den leitenden Personen hat schon häufig den sicheren Fortbestand eines solchen Ortsvereins unmöglich gemacht. Ein weiterer, von den Mitgliedern gewöhnlich als sehr lästig empfundener Mißstand ist der, daß wenn das Fleisch eines geschlachteten Thieres von geringer Qualität und deßhalb unverkäuflich ist, die Vereinsmitglieder zur Erfüllung und Erleichterung ihrer Beitragspflicht gezwungen sind, dasselbe um einen bestimmten Preis zu übernehmen und zwar gewöhnlich in einem Quantum, das den eigenen Verbrauch übersteigt und häufig zu einer Zeit, die nicht gelegen ist. Die Hauptmängel des Ortsvereins bestehen übrigens darin, daß er erfahrungsgemäß:

1) In allen Fällen, selbst wenn innerhalb einer gegebenen Zeit die Anzahl der sporadischen Unglücksfälle die erwartungsmäßige Höhe nicht übersteigt, Beiträge von allzu schwankender Größe in ganz regelloser Wiederkehr erheben muß.
2) Daß er sogar bei sporadischen Unfällen, sobald sie in etwas größerem Umfange und in etwas schneller Aufeinanderfolge auftreten, seine Hilfeleistung, obgleich sie jetzt um so nothwendiger wäre, ganz einstellen, oder die Mitglieder, wenn auch nur vorübergehend, mit Beiträgen von einer Höhe belasten muß, die in gar keinem Verhältniß mehr zu der erwartungsmäßigen Höhe stehen und für Manche allzu drückend sind, und
3) Daß er Massenverluste gar nicht entschädigen kann.

Die störenden Wirkungen dieser Hauptmängel können zwar durch die allmähliche Schaffung von Reservefonds und durch Rückversicherung gemindert werden, allein nur

unerheblich; denn es liegt in der Natur der Sache, daß solch' kleine Vereine höchstens zur Ansammlung kleiner Reservefonds befähigt sind; Ortsversicherungsvereine in Rückversicherung zu nehmen sind aber große, solide Privatversicherungsunternehmen nicht geneigt. Die Uebernahme durch öffentliche Anstalten, etwa durch den Kreisverband, wie dies in Lörrach der Fall, stößt allerwärts auf erhebliche Anstände.

Diese erwähnten Hauptmängel können dem Ortsvereine nicht bekommen werden, denn sie sind die nothwendigen Folgen seiner geringen Theilnehmerzahl und seiner engen örtlichen Beschränkung. Es ist nämlich eine theorethisch erwiesene und durch vielfache Beobachtungen bestätigte Wahrheit, die vom ganzen Versicherungswesen in ausgiebigster Weise benützt wird, nämlich: erst mit zunehmendem Versicherungsbestande verliert der Zufall an Chancen; die zu erwartenden Verluste innerhalb eines großen Versicherungsgebietes schwanken in viel engeren Grenzen, als innerhalb eines kleinen Versicherungsgebietes und umgekehrt: je kleiner der Verband ist, je mehr steht zu erwarten, daß auch Schädencombinationen mit excessivem Verluste für den Verband eintreten können, so daß der dadurch nothwendig werdende Betrag in gar keinem Verhältniß mehr zu dem erwartungsmäßigen steht. Hiezu kommt, daß sämmtliche Versicherungsobjekte innerhalb dieser örtlichen Beschränkung nicht räumlich von einander getrennt sind. Dieser wichtige Umstand ist die Ursache, daß eine große Anzahl der Unfälle nicht unabhängig von einander ist, sondern vielmehr sich gegenseitig bedingt und einander zur Folge hat.

IV. Größere Versicherungsgesellschaften.

Ueber ein größeres Gebiet sich erstreckende Viehversicherungsvereine, die meines Wissens sämmtlich, wenigstens dem Namen nach, auf Gegenseitigkeit beruhen, sind von Privaten viel gegründet worden. Sie haben sich nicht allein auf Versicherung gegen Rindviehverluste beschränkt, sondern auch die Verluste der übrigen nutzbaren Hausthiere, besonders der Pferde, in das Bereich ihrer Thätigkeit gezogen; auch muß anerkannt werden, daß sie in der Abstufung der verschiedengradigen Verlustgefahren rationell und praktisch vorgegangen sind. Allein alle diese Gesellschaften haben bis jetzt thatsächlich dem Bedürfniß nur wenig entsprochen und nirgends eine Massenbetheiligung veranlaßt.

Auf den ersten Blick ist dies befremdlich, besonders im Hinblick auf die imponirenden Erfolge, welche die energische, umsichtig praktische und möglichst auf Kostenersparniß bedachte Privatthätigkeit in andern Versicherungszweigen, besonders in der Lebens-, Feuer- und Seeversicherung errungen hat. Die Ursachen, daß hier der Erfolg so gering ist, sind wohl folgende: Eine beträchtliche Anzahl unsolid gegründeter und verwalteter Gesellschaften von kurzer Dauer haben durch Winkelzüge verschiedenster Art, unklare Abfassung der Versicherungsbedingungen, chikanöse Auslegung derselben, nicht zu rechtfertigende Ermäßigung, oder gar Verweigerung der zugesicherten Entschädigung, besonders die Landwirthschaft treibende Bevölkerung, bei welcher ohne dieß eine größere Würdigung der Vortheile des Versicherungswesens nicht vorhanden ist, mit Recht mißtrauisch gemacht. Allein auch solide größere Gesellschaften finden bei der Masse keinen rechten Eingang und zwar hauptsächlich deßhalb, weil sie zu theuer sind. Allerdings

unterliegen, wenn sich das Versicherungsgebiet erweitert, die zu erwartenden Verluste nach dem früher aufgestellten Grundsatze mit der Zunahme der auch örtlich von einander getrennten Versicherungsobjekte zwar geringeren Schwankungen und in Folge dessen ist die Höhe der Beiträge zum voraus eher berechenbar und mehr gleichbleibend. Allein mit der Erweiterung des Versicherungsgebietes wird die Beaufsichtigung der an und für sich schwer controlirbaren Versicherungsobjecte, da solche Unternehmungen eine Unterstützung von öffentlichen Organen nicht beanspruchen können und auf die gegenseitige Beaufsichtigung der Versicherten nur wenig rechnen dürfen, unverhältnißmäßig schwierig und um die Anstalt vor mißbräuchlicher Benützung und vor Schaden zu schützen, wird alsdann ein Verwaltungsaufwand erforderlich, der zum Entschädigungsaufwand, dem eigentlichen Zwecke der Anstalt, im Mißverhältniß steht, und die Beiträge der Art erhöht, daß sie zum Beitritt keineswegs aufmuntern. Wenn derartige Unternehmungen dem Bedürfniß entsprechen und zugleich auf Erfolg rechnen wollen, so muß das Versicherungsgebiet, wie dieß besonders die in größeren Städten bestehenden Pferdeversicherungsvereine beweisen, für die leitenden Personen noch leicht übersehbar sein und die jeweilige Feststellung der Entschädigungspflicht ohne besonderen Kostenaufwand noch sicher erfolgen können. Bei einer derartigen Beschränkung des Versicherungsgebietes treten aber die bereits bezeichneten Gebrechen der Ortsversicherungsvereine, wenn auch nicht in gleichem Maße, mehr oder weniger wieder zu Tage und es darf wohl behauptet werden, daß die Frage der Viehversicherung auf diesem Wege zu befriedigender Lösung nicht gebracht werden kann, wie dieß auch durch die bisher gemachten Erfahrungen bestätigt wird.

V. Einfluß der Seuchengesetzgebung auf die Entwickelung des Viehversicherungswesens.

Die bedeutungsvollste Förderung hat das Viehversicherungswesen durch die Seuchengesetzgebung erhalten, mittelbar dadurch, daß bei strenger Handhabung der erlassenen Gesetze die Massenverluste, welche überhaupt der gefährlichste Feind jedes Versicherungszweiges sind, abgewehrt werden, und nicht mehr leicht einen bedrohlichen Charakter annehmen können; unmittelbar dadurch, daß die Gesetzgebung die Versicherung als Mittel zur Seuchentilgung zu Hilfe genommen hat. Zur wirksamen Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten ist es nämlich nothwendig, daß jeder Seuchenfall so rasch als möglich zur Kenntniß der Polizeibehörden gelange, um sofort die nöthigen Maßregeln ergreifen zu können. Da aber als die einzig wirksame Maßregel, um großen Seuchen vorzubeugen, die Tödtung der seuchenkranken und auch der seuchenverdächtigen Thiere angesehen wird, so wäre, wenn für die Thiere, welche getödet werden müssen, keine Entschädigung in Aussicht gestellt würde, die Seuchenverheimlichung, ein Hauptfeind der Seuchenpolizei, zu befürchten. Um dem vorzubeugen, hat die Gesetzgebung den Besitzern solcher Thiere, die der Seuche erliegen und als seuchenverdächtig getödet werden müssen, Entschädigung für den Fall zugesichert, daß die vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig gemacht wird. Die hiernach zu leistende Entschädigung zahlt der Staat nicht aus eigenen Mitteln, sondern schießt sie nur

vor, wenn die Verluste durch den Rotz der Pferde und die Lungenseuche des Rindviehs herbeigeführt worden sind; nach der badischen Landesgesetzgebung ist dies auch bei den durch den Milzbrand des Rindviehs verursachten Verlusten der Fall. Die Entschädigung beträgt beim Rotz des Pferdes $^3/_4$ und in den beiden andern Seuchenfällen $^4/_5$ des gemeinen Werthes der verlorenen Thiere. Der geleistete Vorschuß der Staatskasse wird jährlich durch Beiträge sämmtlicher Pferde- und Rindviehbesitzer des Landes, die für den Einzelnen lediglich nach der Zahl der betheiligten Stücke bemessen werden, ersetzt. Als geringster Beitrag werden 10 Pf. für das Pferd und 5 Pf. für das Stück Rindvieh erhoben. Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken. Als höchster jährlicher Beitrag dürfen nicht mehr als 50 Pf. für ein Pferd und 25 Pf. für ein Stück Rindvieh erhoben werden.

Diese erst wenige Jahre alte Einrichtung kommt einer Zwangsversicherung der Pferde- und Rindviehbesitzer gegen die drei erwähnten Seuchenfälle nahezu gleich und hat sich bereits als sehr zweckmäßig erwiesen. Denn wenn von den durch die Rinderpest verursachten Verlusten, welche durch die Reichskasse entschädigt werden, abgesehen wird, sind der Rotz, die Lungenseuche und der Milzbrand diejenigen Seuchen, welche die meisten Massenverluste verursachen, und deßhalb so häufig von den Versicherungen ausgeschlossen sind. Erst jetzt nach Beseitigung dieses unzweifelhaft großen Mißstandes kann die weitere Entwickelung des Viehversicherungswesens in Angriff genommen werden.

VI. Versicherungsbestand und Verwaltungseinrichtungen.

Die bisher gemachten Versuche können, wie wir gesehen haben, zu keiner befriedigenden Lösung der Viehversicherungsfrage führen: die Ortsvereine nicht, weil in den kleinen Verbänden mit billiger Verwaltung und guter Controle wegen ihres geringen Versicherungsbestandes schon die gewöhnlichen Verluste in ihrer regellosen Folge die geordnete Erhebung zum voraus berechenbarer Beiträge unmöglich machen und die excessiven Verluste ganz unberücksichtigt bleiben müssen; die besprochenen größeren Gesellschaften nicht, weil sie zu theuer sind, obwohl sie zur Vermeidung der den Ortsvereinen specifisch anhaftenden Gebrechen befähigt wären.

Die bisherigen Versuche und die Kenntniß ihrer Gebrechen zeigen uns übrigens den Weg, welcher zur Erreichung des Zieles eingeschlagen werden muß. Damit alle Verluste und somit auch die, welche sich local in excessiver Höhe ergeben, sicher entschädigt werden können und gleichwohl die hiezu erforderlichen Beiträge der Mitglieder die erwartungsmäßige Höhe nicht übersteigen, vielmehr für gleiche Zeitabschnitte auch annähernd gleich bleiben, ist vor allen Dingen erforderlich, daß ein möglichst großer Versicherungsbestand auf einem räumlich ausgedehnten Gebiete vorhanden ist. Dieser ersten Grundbedingung wird aber

erst dann genügt, wenn die überwiegende Mehrzahl, am besten, wenn sämmtliche Rindvieh- und Pferdebesitzer eines Landes, oder wenigstens einer größeren Provinz dem Versicherungsverbande beitreten. Wenn aber bei einer so großen Anstalt der Verwaltungsaufwand noch im richtigen Verhältniß zum eigentlichen Entschädigungsaufwand bleiben und diese Anstalt zugleich mit einem leicht und möglichst sicher zu handhabenden, vor mißbräuchlicher Benützung schützenden Controlapparat ausgerüstet sein soll, so wird wohl Nichts übrig bleiben, als zur Erreichung dieses Zweckes die gleichen Mittel des gut eingerichteten und verwalteten Ortsvereines thunlichst zur Anwendung zu bringen, nämlich den Schwerpunkt der Verwaltung der Anstalt in die Hände der Betheiligten selber zu legen und in jeder Gemeinde von betheiligten Ortsangehörigen unentgeltlich all' diejenigen Verrichtungen, die im Orte selber vorgenommen werden müssen, vornehmen zu lassen, beziehungsweise die Ortsangehörigen dazu beizuziehen.

Die Geschäfte, welche im Orte selber vorgenommen werden müssen, sind sehr wichtig und sehr zahlreich: es sind dies die jährlich wiederkehrenden Aufnahmen und Einschätzungen der Versicherungsobjecte, die Fortführung der Verzeichnisse, die Ueberwachung vor mißbräuchlicher Benützung der Anstalt, die Erhebung der Beiträge, die Feststellung der Entschädigungen in Verlustfällen. Diese Geschäfte werden am leichtesten und sichersten von betheiligten Ortsangehörigen selber besorgt; sie sind, etwa mit Ausnahme der Beitragserhebung, der Art, daß die unentgeltliche Besorgung wohl verlangt und dem Gemeinsinn der Betheiligten auch zugetraut werden darf. Die übrigen Einrichtungen, nämlich die Beaufsichtigung des Ortsverwaltungsrathes durch den Bezirksthierarzt und die Bezirksverwaltungsbehörde, sowie die Centralverwaltung der Anstalt

werden im Verhältniß zur Größe des Versicherungsbestandes nur unbedeutende Kosten verursachen. Die meisten Kosten wird die Aufsicht des Bezirksthierarztes veranlassen, dem für gewisse Dinge, hauptsächlich in Entschädigungsfällen, eine maßgebende Stimme im Ortsverwaltungsrathe eingeräumt werden soll. Allein auch hier können die Kosten in mäßigen Grenzen gehalten werden, wenn für diese Verrichtungen keine Tagesgebühren, sondern Aversen zugesichert werden, die für jeden Ort nach der Anzahl der versicherten Stücke bemessen sind.

Soll eine Viehversicherungsanstalt, wie wir sie im Auge haben, mit Massenbetheiligung und möglichst geringem Verwaltungsaufwand geschaffen werden, so kann dies offenbar nur durch gesetzliche Bestimmungen geschehen, zu deren Einhaltung die Betheiligten nöthigenfalls durch äußeren Zwang anzuhalten sind.

Die öffentliche Meinung hat sich zwar im Allgemeinen gegen die Zwangsversicherung ausgesprochen und erachtet sie nur ausnahmsweise, wenn der Gemeinsinn der Betheiligten nur schwach entwickelt und das gehörige Verständniß für die Sache nicht vorhanden ist, für zulässig. Ein solcher Ausnahmsfall liegt aber hier vor. Das vorgesteckte, gewiß erlaubte Ziel kann ohne Betheiligung Aller nicht erreicht werden. Die Einzelnen, deren Mittel unzureichend sind, rufen zur wirksamen Befriedigung eines anerkannten Bedürfnisses die Hilfe des Staates an. Die Hilfe kann aber nur durch Ausübung eines Zwanges gegen die Widerstrebenden, die jedenfalls nicht in der Mehrzahl sind, geleistet werden und dieser Zwang gereicht den Widerstrebenden selber zum Nutzen. Die verlangte Hilfe beschränkt sich auf das nothwendige Maß und verursacht dem Staate keine Kosten; dabei ist sie keineswegs dazu angethan, die Machtbefugnisse des Staates in unliebsamer Weise zu

erweitern; denn gleichzeitig soll die Besorgung und Verwaltung der ganzen Sache den Betheiligten soviel als möglich überlassen bleiben. Bedenken gegen die Erlaubtheit des Zwanges können nur doctrinärer Natur sein, für aber diese hat das praktische Leben glücklicherweise kein Verständniß.

Kann man sich zur gesetzlichen Regelung der Sache und zum zwangsweisen Beizug widerstrebender Betheiligter nicht entschließen, so muß man bei den mangelhaften, ungenügenden Einrichtungen der Ortsversicherungsvereine stehen bleiben.

VII. Regelung der Beitragspflicht.

Unter den geschilderten Voraussetzungen ist es möglich, daß die Höhe der jährlich nothwendig werdenden Entschädigungsbeiträge einen annähernd constanten Charakter annimmt und zugleich die Verwaltungskosten der Anstalt auf ein geringes Maß beschränkt bleiben. Zunächst haben wir uns nun mit der Frage zu befassen, nach welchen Grundsätzen der Entschädigungs- und Verwaltungsaufwand unter die einzelnen Mitglieder vertheilt werden soll. Allgemein kann die Frage wohl dahin beantwortet werden, daß jedes Mitglied zur Tragung des gesammten Aufwandes der Anstalt in demselben Maße beigezogen werden muß, als es den Verband belastet, d. h. nach Größe seiner Verlustgefahr, seines Risico's. Zu dem Zweck muß, da der Viehbesitz der Einzelnen nicht gleich groß und in mehrfacher Richtung verschiedenartig zusammengesetzt ist, festgestellt werden, in welchem Maße das einzelne Stück den Verband belastet, d. h. mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit sein Verlust während der bestimmten Versicherungszeit zu erwarten steht und alsdann zur Entschädigung Veranlassung gibt. Hiernach ist klar, daß, je nachdem die Risiken der einzelnen Versicherungsobjekte untereinander gleich, größer oder kleiner sind, in demselben Maße auch die Versicherungsbeiträge für die einzelnen Objecte verschieden sein müssen.

Die Verlustgefahr eines Versicherungsobjectes ist aber eine von verschiedenen Factoren abhängige Größe und wird bemessen nach

1. dem Werthe des Versicherungsobjectes;
2. der geringeren oder größeren Wahrscheinlichkeit, daß das Verlustereigniß eintritt;
3. der Versicherungsdauer und
4. nach der wahrscheinlichen Intensität des zerstörenden Ereignisses.

Die zwei zuletztgenannten Factoren brauchen bei der Viehversicherung nicht eingehend erörtert und in Betracht gezogen zu werden. Denn was zunächst die Versicherungsdauer anbelangt, so empfiehlt es sich wegen der Geschäftsvereinfachung, hauptsächlich aber im Hinblick auf die häufigen und raschen Besitzveränderungen der Versicherungsobjecte entschieden, das Versicherungsjahr als Zeiteinheit zu betrachten, d. h. alle Rechte und Pflichten der Versicherten jeweils nur für ein Jahr zu bemessen und innerhalb dieser Zeit auch vollständig auszugleichen. In diesem kurzen Zeitabschnitt können der Werth jedes einzelnen Versicherungsobjectes und die Wahrscheinlichkeit seiner Vernichtung füglich als constante Größen angesehen werden, die nur von Jahr zu Jahr, nicht aber innerhalb des Jahres eine Aenderung erleiden.

Was die wahrscheinliche Intensität des zerstörenden Ereignisses anbelangt, so ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß sie bei den Pferden eine weitaus größere als bei dem Rindvieh ist. Denn wenn ein Pferd umsteht oder absolut unbrauchbar wird, findet nahezu eine vollständige Werthsvernichtung statt, dagegen bei dem Rindvieh in weitaus den meisten Unglücksfällen nur eine theilweise. Diese große Verschiedenheit, sowie der Umstand, daß die größere Anzahl der Rindviehbesitzer nicht zugleich Pferde hält und umge-

kehrt das Gleiche bei vielen Pferdebesitzern der Fall ist, machen es rathsam, Pferde und Rindvieh nicht allein bei Bemessung der Risiken, sondern bei der ganzen Abwickelung des Versicherungsgeschäftes vollständig getrennt zu halten. Innerhalb derselben Viehgattung darf aber bei den einzelnen Versicherungsobjecten die wahrscheinliche Intensität des zerstörenden Ereignisses als die gleiche betrachtet werden und braucht deshalb wie die Versicherungsdauer bei Abstufung der Risiken gleichfalls nicht in Betracht gezogen zu werden.

Hiernach ist bei beiden Viehgattungen der nach der Verlustgefahr zu bemessende Versicherungsbeitrag eines Versicherungsobjectes nur noch von dessen Werth und dem Wahrscheinlichkeitsgrade, daß das Verlustereigniß eintritt, abhängig. Der Werth von jedem einzelnen Stück Vieh kann zu jeder Zeit leicht und sicher festgestellt werden.

Dagegen ist der andere Factor auch nur annähernd sehr schwer zu bestimmen. Kenntniß von der Wahrscheinlichkeit eines Verlustereignisses kann nur durch lange und genaue Beobachtung gewonnen werden. Systematische Beobachtungen über Thierverluste hat man noch wenige gemacht, übrigens mehr als man gewöhnlich glaubt, wie das als Anhang dieser Schrift beigegebene werthvolle Referat des Medizinalraths Lydtin beweist.

In Ermangelung einer brauchbaren Verluststatistik müssen die Versicherungsobjecte theils auf Grund gemachter Erfahrungen, theils mit Hilfe instinctiver Beurtheilung und Schätzung der Verlusturſachen in Klassen von annähernd gleicher Verlustgefahr eingetheilt und diese Klassen nach dem Gefahrunterschied gegen einander abgestuft werden.

Die bestimmenden Scheidungsmerkmale der Klassen von einander können nur Unterschiede sein, die sich dauernd und bestimmt kund geben. Solche Unterschiede sind häu=

fig, sowohl beim Rind, wie beim Pferd, durch lokale Einflüsse bedingt und manifestiren sich bisweilen so bestimmt, daß die Zerlegung eines größeren Versicherungsgebietes in verschiedengradige Gefahrbezirke geboten erscheint. In Baden ist dieß, wie aus dem Anhang ersichtlich, nicht der Fall. Dagegen zeigt sich in der individuellen Widerstandsfähigkeit, dem Alter, dem Ernährungs- resp. Haltungszustande und in der Gebrauchsart der einzelnen Thiere überall eine so große Verschiedenheit, daß für jeden größeren Versicherungsbestand die Abstufung der Gefahrklassen wenigstens nach diesen Gesichtspunkten erfolgen sollte; aber hiezu fehlen bis jetzt vollständig die statistischen Grundlagen. Allein auch ohne diese können wir, allerdings auf einem Umwege, annähernd zu dem gewünschten Ziele gelangen. Die Entschädigung in Verlustfällen soll nämlich billiger Weise immer nur in dem Werthe erfolgen, den das gefallene Thier unmittelbar vor dem Schadenereigniß mit Rücksicht auf seine individuellen Eigenschaften, auf sein Alter und seinen Ernährungsstand gehabt hat. Diese drei Momente kommen aber in der richtigen Werthschätzung, dem Preise jedes Thieres, ständig zum Ausdruck. Wenn daher bei der Abgrenzung der Gefahrklassen das oben erwähnte vierte Moment, nämlich die Gebrauchsart der Versicherungsobjecte, außer Acht gelassen wird, so könnte für jedes einzelne Thier füglich der gleiche Versicherungsbeitrag erhoben werden; denn dann werden mit gleichen Beiträgen verschiedene Entschädigungsansprüche erworben und die Verschiedenheit der Ansprüche gründet sich wenigstens zum großen Theil auf die Verschiedenheit der Verlustgefahr. Bei dem Rindvieh kann, abgesehen von der bedeutenden Vereinfachung des Geschäfts, füglich die Gebrauchsart als mitbestimmendes Moment bei Abstufung der Gefahrklassen außer Acht gelassen und daher die Bei-

träge lediglich nach Kopfzahl bemessen werden, wie dies auch Medicinalrath Lydtin in seinem Referat vorgeschlagen hat.

Bei den Pferden hat die Verschiedenheit der Gebrauchsart einen viel größeren Unterschied in der Verlustgefahr zur Folge; eine Abstufung der Gefahrklassen nach dieser Richtung ist daher unerläßlich; für Pferde der gleichen Gebrauchsart sind daher und zwar aus den nämlichen Gründen, wie beim Rindvieh, auch gleiche Beiträge zu erheben, was zur Vereinfachung des Geschäfts wesentlich beiträgt.

Die wesentlich verschiedenen Gebrauchsarten der Pferde sind bekannt und die dadurch bedingte Verschiedenheit der Beitragsnormirung ist mit keinen Schwierigkeiten verknüpft.

Daß die Beiträge zum Voraus erhoben werden sollen, versteht sich von selbst. Ihre Größe wird durch den jährlichen Entschädigungsaufwand bedingt. Für das erste Jahr könnten füglich die von Medicinalrath Lydtin in seinem Referat berechneten mäßigen Beträge zur Erhebung kommen, für die Folge ergäbe die Anstalt selber hiezu ausreichendes Material.

VIII. Schutzmaßregeln gegen mißbräuchliche Benützung der Versicherungsanstalt.

Wie im Eingang dieser Schrift bemerkt, gehört mit zu den Haupterfordernissen einer guten Viehversicherungsanstalt, daß die Verschaffung eines unerlaubten Vortheils jedem Mitgliede möglichst erschwert und die Entschädigung für durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Verluste unstatthaft ist. Die Berechtigung dieser Forderung wird von Jedermann anerkannt, aber die Erreichung von Vielen bezweifelt. Es wird nämlich geltend gemacht: nach erfolgter Versicherung habe der Thierbesitzer nur noch ein geringes Interesse an der Erhaltung seiner Hausthiere; häufig werde nur noch eine geringe Sorgfalt auf die Wartung der Thiere verwendet, häufig unvernünftige Anforderungen an ihr Leistungsvermögen gestellt werden und Verluste, durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, würden sich bedenklich mehren, der betrügerischen Versuche zur Erlangung eines unerlaubten Vortheils gar nicht zu gedenken. Diese Mißstände ließen sich auch durch Controlmaßregeln, die zudem sehr theuer seien, nicht erheblich abschwächen, weil die Versicherungsobjekte ihrer ganzen Natur nach kaum controlirbar seien und auf die gegenseitige Ueberwachung der Versicherten nur wenig Werth gelegt werden könne. Diese Bedenken sind zum größten Theil übertrieben und nur einigermaßen begründet. In letzter Linie hängt die Ent-

scheidung über die Berechtigung dieser Bedenken von dem sittlichen Zustande unseres Bauernstandes ab. Wer denselben kennt, wird zugeben, daß sein gesunder Sinn solche Ausscheitungen fern halten wird, wie sich dieß auch bezüglich der in verschiedenen Staaten bestehenden Zwangsversicherungsanstalten erwiesen hat. Daß übrigens wirksame Controlmaßregeln möglich sind, beweisen gut eingerichtete und verwaltete Ortsversicherungsvereine. Dieselben Einrichtungen, die sich dort bewährt haben, sollen und können auch in dieser großen Anstalt, wie wir sie im Auge haben, zur Anwendung kommen. Denn wie wir gesehen haben, soll der Schwerpunkt der Verwaltung in die Gemeinde selber verlegt und gerade die mühsame Ueberwachung der Versicherungsobjekte in die Hände von Ortsangehörigen gelegt werden!, die in dem Bezirksthierarzte eine nicht zu unterschätzende amtlich berufene Unterstützung und nöthigenfalls das erforderliche Correctiv erhalten sollen. Bei der Auswahl solcher Einrichtungen, welche die Anstalt vor Schaden schützen sollen, muß als leitend und maßgebend festgehalten werden, daß die Maßregeln wirksam und zugleich leicht und sicher zu handhaben sind, dabei aber möglichst wenig kosten. Das wirksamste Schutzmittel liegt in der richtigen und zweckmäßigen Regulirung der Entschädigungen. Hiebei darf niemals der Versicherungsanschlag, sondern nur der gemeine Werth maßgebend sein, den das gefallene, oder absolut unbrauchbar 'gewordene Thier, unmittelbar vor seinem Tode oder vor seiner Beschädigung in noch gesundem Zustande nach seinem Gebrauchszweck, Alter und Ernährungsstand gehabt hat und dieser Werth darf, damit das Interesse des Besitzers an Erhaltung des versicherten Thieres stets geweckt bleibt, nicht voll entschädigt werden, sondern es empfiehlt sich, einen gewissen Theil des Verlustes den Versicherten tragen zu lassen, der

aber, damit dadurch der Versicherungszweck nicht zu sehr beeinträchtigt wird, nicht eine große Quote, sondern höchstens 1/5 des verloren gegangenen Werthes ausmachen soll.

Als weiter geeignete wirksame Schutzmaßregeln sind hier noch zu nennen:

Ausgeschlossen von der Anstalt sollten Viehhändler sein, jedoch nur mit derjenigen Viehgattung, auf welche sich der Handel erstreckt.

Die zuläßsige Höhe einer Entschädigung soll dahin normirt werden, daß sie den gewöhnlichen Durchschnittswerth eines gut gehaltenen Thieres der betreffenden Gattung nicht übersteigt, was hauptsächlich bei Entschädigung gefallener Luxuspferde von Wichtigkeit ist. Diese Bestimmung soll jedoch für Zuchtthiere mänlichen Geschlechts, die dem allgemeinen Gebrauche zugänglich sind, keine Anwendung finden.

Eine Entschädigung ist ganz oder theilweise zu versagen:

1. wenn das gefallene oder unbrauchbar gewordene Thier sich nicht mindestens 14 Tage in gesundem Zustande im Versicherungsgebiet befunden hat;
2. wenn das verlorene Thier mehrfach versichert ist; wenn sein Tod oder seine Unbrauchbarkeit nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrläßsigkeit herbeigeführt worden ist;
3. wenn der Versicherte bezüglich seiner Versicherungsobjecte wissentlich falsche Angaben gemacht, oder vorgeschriebene Angaben unterlassen hat;
4. wenn der Versicherte von einer eingetretenen Erkrankung oder von dem plötzlich erfolgten Tode eines Thieres dem Ortsverwaltungsrathe nicht sofort Anzeige gemacht hat;
5. wenn der Versicherte nach erfolgter Anzeige den be-

stimmten Anordnungen des Ortsverwaltungsrathes zuwider handelt.

Um endlich zu verhüten, daß ein weniger gewissenhafter Ortsverwaltungsrath seine Ortsangehörigen auf Kosten des Gesammtverbandes dadurch begünstigt, daß er das genießbare Fleisch von nothgeschlachtetem Rindvieh um einen allzu niedrigen Preis abgibt, ist die Bestimmung unbedingt nothwendig, daß genießbares Fleisch unter einem gewissen, allerdings mit Rücksicht auf die Fleischqualität mäßig bemessenen Preise nicht verkauft werden darf und daß, wenn dieser Preis nicht zu erzielen, das Fehlende von den Ortsbetheiligten oder der Gemeinde dem Verbande zu ersetzen ist.

IX. Ergebnisse.

Die bisherigen Erörterungen liefern folgende Ergebnisse:

Das anerkannte Bedürfniß, den Rindvieh- und Pferdebesitzern in Verlustfällen mittelst der Versicherung ausreichende und sichere Entschädigung zu verschaffen, kann in practisch durchführbarer Weise und mit einem zum Zweck der Sache nicht in Mißverhältniß stehenden Kostenaufwand nur dann befriedigt werden, wenn alle Rindviehbesitzer und ebenso alle Pferdebesitzer — beide aber getrennt — eines Landes, oder wenigstens einer größeren Provinz gehalten werden, alle Verluste gemeinschaftlich zu tragen. Zu diesem Zweck ist eine Wirthschaftsgenossenschaft zu bilden, die zwar zur Sicherung der gleichmäßigen und gesetzlich geregelten Abwiegelung der Geschäfte unter der Aufsicht des Staates steht, ihre Angelegenheiten aber selbstständig verwaltet. Die umfangreichsten und wichtigsten Geschäfte, nämlich alle, welche im Orte selber vorgenommen werden müssen, werden von dem für jede Gemeinde aufzustellenden Ortsverwaltungsrath der Hauptsache nach unentgeltlich besorgt, im Vereine mit dem durch mäßige Aversen bezahlten Bezirksthierarzt; die Geschäfte der Centralverwaltung der Anstalt werden durch besonders aufgestellte, nach ihren Leistungen besoldete Beamten erledigt.

Die zur Bestreitung der Entschädigungen und des Verwaltungsaufwandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht, welche von der Centralverwaltungsbehörde auf je ein Jahr zum Voraus nach den Rechnungsergebnissen des Vorjahres festgesetzt und nach den Risiken der Versicherungsobjecte bemessen werden; sie werden vom Steuererheber zum Voraus in halbjährigen Raten gegen eine mäßige Itemgebühr erhoben, nöthigenfalls wie öffentliche Gefälle betrieben. Die zur Erhebung gebrachten Beiträge werden an die Centralverwaltungsbehörde abgeliefert, welche die vom Ortsverwaltungsrathe begutachteten Entschädigungen, bestehend in 4/5 des erlittenen Verlustes, nach vorgenommener Prüfung zur sofortigen Zahlung anweist.

Der in diesen Grundzügen geschilderte Verwaltungsapparat ist einfach und billig, zugleich bietet er die nöthigen Garantieen zur sicheren Erreichung des angestrebten Zieles.

Anhang.

Referat des Medizinalrath Lydtin in Karlsruhe über Errichtung einer staatlichen Zwangsviehversicherungsanstalt, erstattet dem Centralausschuß des Landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden am 11. Januar 1881.

„Von der Centralstelle des landw. Vereins wurde ich ersucht, das statistische und veterinär-technische Material zu liefern, das zur Lösung der Frage erforderlich ist, ob die durch die Gesetze vom 30. Januar 1879 und vom 6. März 1880 geschaffene Zwangsversicherung der Pferde- und Rindviehbesitzer gegen die Verluste an Pferden durch Rotz und an Rindvieh durch Lungenseuche und Milzbrand auf alle Verluste an landw. Hausthieren durch Krankheit ausgedehnt werden könne?

Ich habe mich bestrebt, Ihnen das mir zu Gebote stehende Material so übersichtlich und so durchsichtig als möglich darzustellen. Dasselbe gibt jedoch nur Auskunft über das, was den Pferde- und den Rindviehbestand betrifft. Unvollkommen ist das Material hinsichtlich der

Verluste an Schafen und Ziegen, etwas vollkommener dasjenige, was die Schweine anbelangt.

Wenn ich mit dem in gedachter Hinsicht unvollständigen Material vor Sie hintrete, so glaube ich, daß Sie daran keinen Anstand nehmen werden, weil es sich doch in erster Reihe um die Versicherung von landw. Hausthieren handeln wird, von denen das einzelne Stück einen hohen Werth besitzt, mit andern Worten um die Versicherung von Pferden und Rindern.

Von sämmtlichen landw. Hausthierarten kennen wir zufolge der alljährlich stattfindenden Viehzählung die Anzahl der in jedem Jahre von jedem Besitzer gehaltenen Stücke und wissen, wie viele der letzteren dem einen oder dem andern Geschlechte angehören oder castrirt sind, wie sich dieselben in gewisse Altersklassen vertheilen und wie viele diesem oder jenem Zwecke dienen. Bekannt ist uns das durchschnittliche Gewicht der einzelnen Thiere, der Markt- und Fleischpreis derselben, und auf diese Weise können wir den durchschnittlichen Werth jedes einzelnen Stückes jeder Hausthierart berechnen; allein es fehlen uns für gewisse Hausthierarten genaue Zahlen über die jährlichen Verluste und die Angaben über deren Ursachen. Auch fehlen uns für dieselben Thierarten vergleichende Zahlen, um die theoretisch berechneten Werthe am praktisch erprobten Maßstabe zu bemessen. Diese Mängel machen sich auf dem Gebiete der Schaf- und Ziegenhaltung, weniger auf demjenigen der Schweinehaltung fühlbar.

Mit unvollständigen und ungenauen Angaben läßt sich aber bekanntlich nicht viel anfangen; am allerwenigsten aber die Grundlage für eine Versicherung schaffen. Ich werde deßhalb in meinem Vortrage mich nicht mit dem Materiale, das die Schweine, Schafe und Ziegen betrifft, beschäftigen. Dasselbe bleibt ausgeschlossen.

Hingegen wird uns das Material, welches die Rindviehversicherung betrifft, und in zweiter Reihe dasjenige über die Pferdeversicherung eingehend beschäftigen.

Von beiden Hausthierarten haben wir zu erforschen:

1. wie viele Stücke jeder Art im Lande vorhanden sind;
2. wie viel der durchschnittliche Werth jedes einzelnen Stückes beträgt;
3. wie viele Thiere jeder Art jährlich verloren gehen;
4. wie hoch sich die Gesammtsumme der verloren gegangenen Werthe beläuft und wie sich dieselbe auf den Kopf jeder Thierart vertheilt, und schließlich
5. wie groß die Verlustgefahr ist, welcher die Thiere der beiden Arten in den verschiedenen Landestheilen ausgesetzt sind?

Haben wir ein annähernd genaues Resultat aus diesen Forschungen erhalten, so finden wir mit Leichtigkeit heraus, wie hoch sich die Beiträge der Pferde- und Rindviehbesitzer jeder Abtheilung getrennt beziffern müssen, um den in einem Jahre erwachsenen Schaden vergüten zu können, und ob es mit Rücksicht auf die Größe des auf den einzelnen Thierkopf fallenden Jahresbeitrags nöthig ist, denselben nach dem wirklichen Werth des einzelnen Thieres und seiner Verlustgefahr in verschiedene Klassen abzustufen, oder aber ähnlich wie bei der Viehseuchenversicherung einen einheitlichen Satz für den Beitrag auf jeden Thierkopf einzuführen. Der letztere Fall wäre jedenfalls der günstigste und würde die Durchführung einer Zwangsversicherung im Anschluß an die schon bestehende gegen die Thierseuchenverluste wesentlich erleichtern.

Bei der Beantwortung der eben genannten Fragen ist es von großer Bedeutung, daß dieselbe aus einem Materiale geschöpft wird, welches aus einer Reihe von

aufeinander folgenden Jahren der jüngsten Zeit zusammengetragen und aus möglichst zuverlässigen Quellen geflossen ist.

Das Material, das ich Ihnen zur Verfügung stelle, ist amtlichen Quellen entsprungen. Die Quellen sind:

1. die von dem statistischen Bureau veröffentlichten Ergebnisse aus der alljährlich stattfindenden Viehzählung;
2. die Jahresberichte der Bezirksthierärzte, welche von den Großherzogl. Bezirksämtern geprüft und hierauf dem Ministerium des Innern vorgelegt und sodann von dem technischen Referenten desselben verarbeitet werden;*)
3. besondere Erhebungen, welche das Ministerium des Innern durch die Bezirksthierärzte machen ließ;
4. die Veröffentlichungen der Marktvieh- und Fleischpreise im landwirthschaftlichen Wochenblatt und in den Amtsverkündigern;
5. das Ergebniß der Schlachtviehaccise, zusammengestellt durch die Großh. Steuerdirektion;
6. die Ergebnisse aus der Entschädigung für polizeilich getödtete rotz-, lungenseuche- und milzbrandkranke Thiere aus der Staatskasse, zusammengestellt durch den Großh. Verwaltungshof, und endlich
7. der Rechnungsnachweis verschiedener Viehversicherungsanstalten in einzelnen Orten des Landes.

Das unter 1 genannte Material ist aus den Jahren 1867 bis mit 1879,

das unter 2 genannte Material aus den Jahren 1872 bis mit 1879,

das unter 3 genannte aus den Jahren 1876 und 1879,

---

*) Die Bezirksthierärzte schöpfen das Berichtsmaterial aus eigenen Aufzeichnungen, aus den Aufzeichnungen der Fleischbeschauer und der Abdecker, welche hiezu verpflichtet sind, und aus den Berichten der Bürgermeisterämter.

, das unter 4 genannte Material aus den Jahren 1866 bis mit 1879,

das unter 5 aufgeführte aus den Jahren 1832 bis 1879,

das unter 6 genannte Material lediglich aus dem Jahre 1879 und

das zuletzt genannte Material aus verschiedenen Zeitperioden zwischen 1868 und 1879 zusammengestellt.

Die Menge des dargebotenen Materials ist genügend, weil es sich über eine Zeitperiode erstreckt, in welcher ganz bedeutende Veränderungen in den Bedingungen der Viehhaltung eingetreten sind und miteinander abgewechselt haben, wodurch die Menge und der Werth des Pferde- und Rindviehbestandes sowie die Sterblichkeit in denselben bedeutenden Schwankungen unterworfen waren.

Was die Qualität des Materials anbelangt, so ist die den Verhältnissen gemäß mögliche Zuverlässigkeit desselben, ohne Rücksicht auf die Quellen, durch die Umstände wahrscheinlich gemacht, daß die Endergebnisse, obgleich sie den verschiedensten Quellen entsprungen sind, sich nahezu decken, daß dieselben in einem offenbar gesetzlichen Verhältniß zu einander stehen und sich mit den rohen Wahrnehmungen über die Sache in keinem Widerspruche befinden.

Nach dieser Einleitung schreite ich zur Erforschung und Beantwortung der Eingangs gestellten Frage und beginne zunächst mit der Abtheilung

„Rindviehversicherung“.

Die erste Frage hieß:

Wie viele Rindviehstücke sind im Lande vorhanden?

Antwort:	1872	wurden	621 888
	1873	„	660 405
	1874	„	654 846
	1875	„	626 026

1876	„	568 046
1877	„	590 158
1878	„	648 732
1879	„	665 279

Rindviehstücke im Lande gezählt, durchschnittlich im Jahre 629 435 Rindviehstücke.

Zweite Frage:

Wie viel beträgt der durchschnittliche Werth eines einzelnen Stückes?

Um diese Frage zu beantworten, war es zunächst nothwendig, die durchschnittlichen Viehpreise in verschiedenen Landestheilen zu erheben, und zwar die höchsten und niedrigsten Preise für Kälber, Rinder und Kalbinnen, Kühe, Farren (Stiere) und Ochsen, hierauf ein Loos von 100 solcher Thiere in dem thatsächlich gegebenen Mengenverhältnisse zu einander zusammenzustellen, den Werth eines solchen Looses zu berechnen und aus dem gefundenen Werthe den Durchschnittswerth eines einzelnen Rindviehstückes herauszufinden.

Unter 100 Rindviehstücke im Lande befinden sich:

Kälber	7
Rinder und Kalbinnen . . .	23
Kühe	51
Farren (Stiere)	10
Ochsen	9
Rindviehstücke . .	100

In Betracht gezogen wurden die von den entsprechenden Bezirksthierärzten erhobenen Viehpreise zu Meßkirch, Donaueschingen und der Gruppe Bretten, Eppingen, Adelsheim, dann zu Schönau, zu Ettlingen und Boxberg. Dabei stellt sich Folgendes heraus:

Preise des Viehes zu Meßkirch und Umgegend:

		Gesammtwerth eines Looses von 100 Rindviehstücken.
Kälber	40—120 Mk.	280— 840 Mk.
Kalbinnen . . .	200—400 „	4 600— 6 900 „
Kühe	250—400 „	12 750—20 400 „
Zuchtfarren . .	150—400 „	1 500— 4 000 „
Ochsen	400—500 „	3 600— 4 500 „
		22 730—36 640 Mk.
		227— 366 Mk.

Durchschnitt für das einzelne Viehstück 297 Mk.

Neckarschlag.

		Gesammtwerth des Looses von 100 Rindviehstücken.
Kälber	30— 35 Mk.	210— 245 Mk.
Kalbinnen . . .	200—250 „	4 600— 5 750 „
Kühe	150—300 „	7 650—15 300 „
Zuchtfarren . .	250—300 „	2 500— 3 000 „
Ochsen	400—500 „	3 600— 4 500 „
		18 560—28 795 Mk.
		186— 288 Mk.

Durchschnitt für das einzelne Viehstück 237 Mk.

Baarschlag.

		Gesammtwerth des Looses von 100 Rindviehstücken.
Kälber	30— 60 Mk.	210— 420 Mk.
Kalbinnen . . .	200—350 „	4 600— 8 050 „
Kühe	200—400 „	10 200—20 400 „
Zuchtfarren . .	150—300 „	1 500— 3 000 „
Ochsen	250—500 „	2 250— 4 500 „
		18 760—36 370 Mk.
		188— 364 Mk.

Durchschnitt für das einzelne Viehstück 267 Mk.

Wälderschlag.

		Gesammtwerth des Looses von 100 Rindviehstücken.
Kälber	20 Mk.	140 Mk.
Kalbinnen . . .	120 „	2 760 „
Kühe	150 „	7 650 „
Zuchtfarren . . .	180 „	1 800 „
Ochsen	300 „	2 700 „
		15 050 Mk.

Durchschnitt für das einzelne Viehstück 151 Mk.

Odenwälderschlag.

		Gesammtwerth des Looses von 100 Rindviehstücken.
Kälber	18 Mk.	126 Mk.
Kalbinnen . . .	120 „	2 760 „
Kühe	140 „	7 140 „
Zuchtfarren . . .	170 „	1 700 „
Ochsen	320 „	2 880 „
		14 606 Mk.

Durchschnitt für das einzelne Viehstück 146 Mk.

Landschlag.

		Gesammtwerth des Looses von 100 Rindviehstücken.
Kälber	25— 30 Mk.	175— 210 Mk.
Kalbinnen. . .	130—150 „	2 990— 3 450 „
Kühe	150—200 „	7 650—10 200 „
Zuchtfarren . .	150—250 „	1 500— 2 500 „
Ochsen	350—450 „	3 150— 4 050 „
		15 465 — 20 410 Mk.
		150— 204 Mk.

Durchschnitt für das einzelne Viehstück 180 Mk.

Der Durchschnittswerth für ein Stück der veredelten Viehschläge

a) Meßkirch	beträgt	297 Mk.
b) Neckarschlag	"	237 "
c) Baarschlag	"	276 "
Der Landschläge		
a) Wäldervieh	beträgt	151 Mk.
b) Odenwälder	"	146 "
c) Landschlag überhaupt . .	"	180 "
Das Mittel aus den 3 veredelten und 3 gemeinen Schlägen für 1 Stück . .	beträgt	215 Mk.

Dabei ist zu bemerken, daß nach den jährlichen Erhebungen der Bezirksthierärzte sich die Zahl der Rindviehstücke gemeiner Schläge zu derjenigen der veredelten wie 3 zu 2 verhält, so daß die vorliegende Berechnung, wo das Verhältniß, von 3 zu 3 angenommen wurde, den Werth eines Rindviehstückes um 10 % höher stellt als er in Wirklichkeit sein dürfte.

Dieses Resultat wurde verglichen mit den Marktviehpreisen zu Mannheim, wobei sich eine nahezu vollkommene Uebereinstimmung ergab.

Es kommen nämlich auf den Markt unter 100 Rindviehstücken:

					Mk.		Mk.
Mastochsen	9	verkauft	durchschn.	zu	394	zus.	3 546
Schmalvieh	55	"	"	"	233	"	12 815
Milchvieh	7	"	"	"	284	"	1 988
Kälber	29	"	"	"	37	"	1 073
							19 422
Durchschnittlicher Preis des einzelnen Stückes							194

Ferner wurde der Werth des einzelnen Viehstückes, das bei den mit Statuten versehenen Ortsviehversicherungen versichert ist, berechnet. Dabei stellte sich der Werth eines einzelnen Stückes auf 169 Mk.

Endlich wurden die an die Viehbesitzer ausbezahlten Entschädigungen für polizeilich getödtetes Rindvieh in Betracht gezogen und dabei gefunden, daß 159 Stück Rindvieh durchschnittlich zu 198 Mk. das Stück abgeschätzt worden waren.

Setzen wir diese Zahlen untereinander, so finden wir, daß der durchschnittliche Werth eines einzelnen Rindviehstückes ca. 200 Mk. beträgt:

Theoretisch berechneter Werth	215 Mk.
Durchschnittlicher Werth auf dem Viehmarkt zu Mannheim	194 „
Werth eines bei den Ortsviehversicherungsvereinen versicherten Thieres	169 „
Werth bei den gesetzlichen Abschätzungen. . .	198 „
	776 Mk.
Durchschnitt	194 Mk.

Dritte Frage:

Wie viele Rindviehstücke gehen jährlich verloren?

Im Jahre

1872	sind umgestanden	548	u. nothgeschl. worden	3830
1873	„ „	473	„ „ „	4189
1874	„ „	677	„ „ „	5204
1875	„ „	1053	„ „ „	5060
1876	„ „	898	„ „ „	4805
1877	„ „	796	„ „ „	4654
1878	„ „	893	„ „ „	4586
1879	„ „	1170	„ „ „	6736

im Jahre durchschnittlich 814 Stück umgestanden und 4095 nothgeschlachtet worden, das ist gleich 0,13% des Bestandes umgestanden und 0,76% nothgeschlachtet, zusammen 0,89% verloren gegangen.

Vergleicht man dieses Ergebniß mit den Erfahrungen

aus den Ortsviehversicherungsvereinen in derselben Periode, so erhält man folgende Zahlen:

Die Jahresdurchschnittsziffer 1872—1879 der in den Ortsviehversicherungsvereinen versicherten Rindviehstücke beträgt: 91 818, davon gingen durchschnittlich im Jahre 1317 verloren, d. h. auf 100 Rindviehstücke 1,4 Stück.

Die Zusammenstellung beider Zahlen (0,89 und 1,4) zeigt eine Differenz von 0,51 Stück, die sich wohl vollkommen daraus erklären läßt, daß bei den Ortsviehversicherungsvereinen hauptsächlich nur das Vieh des kleineren Landwirths, der dasselbe zur Zugarbeit verwendet, versichert ist und dieses eine um 0,5 % höhere Verlustgefahr läuft als der Gesammtviehstand in Baden.

Vierte Frage:

Wie hoch beläuft sich die Gesammtsumme der verlorenen Werthe?

Der Werth eines einzelnen Rindviehstückes wurde oben zu 200 Mk. bestimmt.

Von umgestandenen Thieren läßt sich in der Regel nichts mehr als die Haut verwerthen. Dieselbe hat kaum einen höheren Werth als 4 % des Gesammtwerthes des Thieres, folglich durchschnittlich 8 Mk.

Da 814 Rindviehstücke zu einem Werthe von 200 Mk. pro Stück umgestanden sind, so macht der Gesammtverlust die Summe von 162 800 Mk. aus. Hievon sind 4 % = 6 512 Mk. für die verwendbaren Theile abzuziehen. Bleibt ein Restverlust von 156 288 Mk.

20 % der nothgeschlachteten Thiere haben nach den Erhebungen der Fleischbeschauer keinen andern Werth als denjenigen der Haut gleich 4 %.

Von 50 % der nothgeschlachteten Thiere lassen sich

Theile im Gesammtwerthe von 40% des gemeinen Werths des Thieres beliebig verwenden.

Bei 30 % der nothgeschlachteten Thiere beträgt der Werth der verwendbaren Theile nahezu 60 % des abgeschätzten Werthes des lebenden Thieres.

Die Schadenrechnung stellt sich daher folgendermaßen:

4795 Rinder werden durchschnittlich im Jahre nothgeschlachtet.

	Mark.
20% dieser Thier = 959 mal 200 haben den Werth von	191 800
davon ab als verwendbar 40 % oder . . .	7 672
bleibt ein Schaden von	184 128
50% dieser Thiere = 2398 mal 200 haben einen Werth von	479 600
davon ab als verwendbar 4% oder	191 840
bleibt ein Schaden von	287 760
30% dieser Thiere = 1438 mal 200 haben einen Werth von	287 600
davon ab als verwendbar 60 % oder . . .	172 560
bleibt ein Schaden von	115 040
Schaden an nothgeschlachteten Thieren . . .	586 928
Schaden an umgestandenen Thieren	156 288
Gesammtschaden	743 216
Der Gesammtwerth der umgest. u. nothgeschlachteten Thiere ist 5 609 mal 200 =	1 121 800
Der Gesammtschaden an umgestand. und nothgeschlachteten Thiere	743 216
Der Werth der verwendbaren Theile ist . .	378 584

Nahezu 66,25% des Werthes der umgestandenen und nothgeschlachteten Thiere geht verloren und 33,75 % des Werthes können noch verwendet werden.

Somit wäre für jedes Stück Rindvieh 132,5 Mark durchschnittlich zu vergüten, vorausgesetzt, daß der volle

Werth nach Abzug der verwendbaren Theile vergütet werden soll.

Vergleicht man dieses Ergebniß mit dem praktischen Ergebniß aus den Ortsviehversicherungsvereinen, so findet man Folgendes: durchschnittlich wurden für ein eingegangenes Rindviehstück 111 M. vergütet. Summe der Durchschnittsentschädigung per Jahr 145 919 Mk. vertheilt auf 1 317 Fälle.

Ein annähernd gleiches Resultat gibt die Berechnung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindviehstücke im Jahr 1879. Es wurden nämlich 159 Stücke getödtet; davon waren 40 Stück unheilbar und tödtlich seuchenkrank, 119 waren es nicht. Durchschnittlich wurde das Stück abgeschätzt, wie schon früher gesagt, zu 198 M. Für die 40 unheilbar und tödtlich erkrankten Thiere wurde nach Abzug des Fünftels und des Werthes der verwendbaren Theile 131 Mk. pro Stück, für die 119 nicht tödtlich erkrankten Thiere, die voll entschädigt wurden, pro Stück 99 Mk. aus der Staatskasse bezahlt. Fügt man nun zu der Entschädigungssumme für jedes einzelne der 40 oben genannten Stücke das abgezogene $^1/_5$ wieder zu, so erhält man nach Abzug der verwendbaren Theile (wie oben) die Schadenssumme von 157 Mk. pro Stück.

Sucht man nun das Mittel der Entschädigungssumme für die 159 Stück zusammen, so findet man, daß die Summe von 159 auf 100 reducirt, (nach der Sachlage) zerfällt in 80 Entschädigungsfälle à 99 Mk. und in 20 Entschädigungsfälle à 157 Mk., zusammen für je 100 Thiere 7920 + 3140 = 11 060 Mk., also auf das Stück 110,60 Mk. Oder aber der Gesammtwerth der polizeilich getödteten Thiere betrug 159 × 198 = 31 482 Mk.; von diesem Werthe wurde aus der Staatskasse vergütet die Summe von 17 083 Mk. = 54%; die 46 übrigen Prozente des

Werthes der Thiere stellen den Werth der verwendbaren Theile dar.

Wir haben somit berechnet, daß, falls das Stück Rindvieh ohne anderen Abzug als denjenigen für den Werth der verwendeten Theile entschädigt werden soll, nach der theorethischen Berechnung pro Kopf 132 Mk. 5 Pf., nach den Rechnungsnachweisen der Ortsviehversicherungsvereine 111 Mk. und nach dem Rechnungsnachweis des Verwaltungshofs für die polizeilich getödteten Thiere 110,60 Mk. vergütet werden müssen.

Wenn wir die theoretisch berechneten Entschädigungsposten von 132,5 Mk. festhalten, so berechnet sich der zu ersetzende Gesammtschaden auf $132{,}5 \times 5609 = 743\,000$ Mk. in runder Summe. (Vgl. oben.)

Bei einer etwaigen Zwangsversicherung soll aber sicherlich nicht der volle Werth eines verloren gegangenen Stückes, sondern etwa nur 80% desselben ersetzt werden, damit der Besitzer, weil er selbst einen Theil des Schadens zu tragen hat, nicht fahrlässig in der Behandlung seiner Thiere werde.

Der Gesammtwerth der umgestandenen und nothgeschlachteten Thiere ohne jeden Abzug beträgt	1 121 800 Mk.
von dieser Summe wären 20% abzuziehen	224 360 „
Rest . . .	897 440 Mk.
Von dieser Summe sind wieder 33,75% für den Werth der verwendbaren Theile =	378 000 Mk.
abzuziehen, bleibt . .	519 440 „

vertheilt auf den Kopf Rindvieh = 85 Pf. rund.

Sollte die Versicherungskasse, wie höchst wahrscheinlich, die Kosten der Abschätzung der verlustig gegangenen Thiere zu tragen haben, so müßte eine Summe von etwa 10 Mk. pro Stück umgestandenes oder getödtetes Thier, gleich

5609 mal 10 = 56 090 Mk. umgelegt werden; das würde auf den Kopf Rindvieh treffen rund 9 Pf., welche zu den früher berechneten 85 Pf. hinzugefügt werden müßten und so die durchschnittliche Jahresprämie auf 95 Pf. pro Kopf Rindvieh erhöhen würden.

Für die Erhebung der Beiträge ist keine Summe aufgenommen, weil vorauszusetzen ist, daß dieselbe durch die Steuererheber geschehe, welche bereits für jedes Item eine entsprechende Gebühr bei Erhebung der Beiträge für die Entschädigung von Verlusten durch Seuchenfälle erhalten, und weil bei der Ausdehnung der Versicherung auf alle Verluste an Thieren durch Krankheiten neue Item nicht zuwachsen.

Um 159 auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindviehstücke aus der Staatskasse zu entschädigen, waren 0,76 Pf. auf den Kopf Rindvieh umzulegen.*) Um 5609 Stück oder sagen wir rundweg 6000 Stück zu vergüten, wäre nach demselben Satze eine Umlage von 28 Pf. bezw. mit den Ermittelungskosten 37 oder 38 Pf. nothwendig.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Erfahrungen aus dem Viehversicherungswesen, so erhält man folgende Zahlen:

Die Jahresdurchschnittsziffer (1872—1879) der in den Ortsviehversicherungsvereinen versicherten Rindviehstücke beträgt 91 818; davon gingen durchschnittlich im Jahre 1317 Stück verloren, d. h. auf 100 Rindviehstücke 1,4. Für jedes eingegangene Thier wurden 111 Mk. Entschädigung bezahlt; somit trifft auf den Kopf des versicherten Rindviehs eine Quote von 1 Mk. 60 Pf. rund zur Deckung des Schadens. Schlägt man hierzu noch 10 Pf. Ermittelungskosten, so ergibt sich eine Kopfprämie von 1 Mk. 70 Pf.

*) Nach der Vorschrift des Gesetzes vom 30. Januar 1879 mußte demnach der niedrigste Satz 1. 5 Pfennig pro Kopf Rindvieh erhoben werden.

Aus dem Berichtsmaterial der Bezirksthierärzte berechnet sich die nöthige Umlage pro Kopf Rindvieh auf 95 Pf.; nach eben diesem Materiale und den Erfahrungen bei dem Vollzug der Gesetze über die Entschädigung für Verluste an Thieren durch Seuchen stellt sich die Umlage auf 38 Pf.; nach den Ergebnissen bei den Ortsviehversicherungsvereinen erhebt sich dieselbe auf 1 Mk. 70 Pf. In den drei genannten Umlageziffern ist der Zuschlag von 10 Pf. für die Ermittelungskosten enthalten.

Fünfte Frage:

Wie groß ist die Verlustgefahr in den einzelnen Bezirken des Landes?

Die beiden Extreme der Verlustgefahr sind nach den bisherigen Erfahrungen 1,2 % und 0,3 %; die Differenz ist ziemlich groß. Indessen, die Verlustgefahr bewegt in den meisten Bezirken sich im Mittel und die Extremen betreffen nur 4—5 Bezirke.

Der Werth der Thiere in den einzelnen Landesbezirken differirt ebenfalls in ähnlichen Proportionen wie die Verlustgefahr.

Allein Angesichts der kleinen Prämien von 38 Pf. oder 95 Pf. oder 1 Mk. 70 Pf. pro Kopf, selbst wenn sie verdoppelt werden müßten, wird es nicht rathsam erscheinen, verschiedene Prämiensätze, je nach dem reellen Werth der Thiere und seiner Verlustgefahr, anzusetzen. In dieser Beziehung könnte sich eine Zwangsviehversicherung den Grundsätzen der Entschädigungsgesetze vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880 vollkommen anschließen.

Pferdeversicherung.

Die erste Frage hieß:

Wie viele Pferde sind im Lande vorhanden?

Durchschnittlich wurden im Großherzogthum von 1872—79 pro Jahr gehalten 66 914 Pferde.

Zweite Frage:

Welchen Werth besitzt durchschnittlich ein Pferd?

Einen ersten Einfluß auf den Werth eines Pferdes übt das Alter desselben aus.

Nach der jährlichen Viehzählung kommen auf 100 Pferde

3,7 Fohlen unter einem Jahr alt,
3,1 einjährige Fohlen,
2,8 zweijährige Fohlen,
3,8 dreijährige Fohlen.
86,6 Pferde von 4 Jahren und darüber.

Nach den gemachten Erhebungen differiren die Preise:

Für Fohlen unter 1 Jahre alt von 50—150 Mk. = Mittel 100 Mk., für einjährige Fohlen von 100 bis 200 Mk. = Mittel 150 Mk., für zweijährige Fohlen von 200—300 Mk. = Mittel 250 Mk., für dreijährige Fohlen von 300—500 Mk. = Mittel 400 Mk., für vierjährige Pferde und darüber von 300—900 Mk. gleich Mittel 600 Mk.

Die Rechnung stellt sich nun, auf ein Loos von 100 Pferden berechnet, folgendermaßen:

3,7 × 100 =	370	Mk	für Fohlen unter 1 Jahr,
3,1 × 150 =	465	„	„ 1-jährige Fohlen,
2,8 × 250 =	700	„	„ 2-jährige Fohlen,
3,8 × 400 =	1 520	„	„ 3-jährige Fohlen,
86,6 × 600 =	51 960	„	„ 4-jähr. Pferde u. darüber.

100 Pferde = 55 015 Mk. somit ein Pferd = 550 Mk.

Vergleicht man die theoretische Berechnung mit den Erfahrungen aus dem Entschädigungsgesetze, so findet man Folgendes: im Jahre 1879 wurden 54 Pferde auf polizeiliche Anordnung getödtet und entschädigt, davon 5 Pferde voll und 49 mit dem gesetzlichen Abzug von 1/4; bei

sämmtlichen Pferden kam durchschnittlich 1% für den Werth der Haut in Abzug. Die 5 voll entschädigten Pferde wurden mit 3046 Mk. zusammen, gleich 609 Mk. pro Stück, die 49 rotzkranken Pferde mit 22 097 Mk. zusammen, gleich 451 Mk. (und mit dem ¼ hinzugerechnet zu 564 Mk.) pro Stück entschädigt. Rechnet man den Durchschnitt der Abschätzungssumme, so erhält man die Zahl von 568 Mk.

Vergleicht man ferner damit die Resultate der wohlorganisirten und verwalteten Versicherungsanstalt zu Mannheim (Geschäftsdarlegung seit 1868—1879), so findet man, daß das versicherte Pferd durchschnittlich zu 450 Mk. abgeschätzt ist.

Theoretisch berechnet beträgt der Werth jedes Pferdes 550 Mk., nach den Abschätzungen bei dem Vollzug des Entschädigungsgesetzes 564 Mk. und nach der Versicherung der Pferde bei der Versicherungsanstalt in Mannheim 450 Mk.

Nach dieser Darlegung darf angenommen werden, daß der theoretisch berechnete Werth nicht zu nieder gegriffen ist.

Dritte Frage:

Wie viel Pferde gehen jährlich verloren?

1872	1482
1873	1386
1874	1505
1875	1728
1876	1969
1877	1805
1878	1784
1879	1886

somit jährlich 1693 Stück, d. h. auf 100 Pferde gehen 2,6 Stück jährlich verloren.

Von 720 bei den Ortsversicherungsvereinen versicherten Pferden sind durchschnittlich 24 Pferde verloren gegangen, d. h. auf 100 Pferde 3,3.

Bei dem Ortsversicherungsverein in Mannheim waren seit 1868 bis 1879 durchschnittlich per Jahr 299 Pferde versichert; davon gingen jährlich durchschnittlich 9,3 Pferde verloren, folglich auf 100 Pferde 3,1.

Bedenkt man nun, daß die Ortspferdeversicherungsvereine sich hauptsächlich nur an Orten gebildet haben, wo der Verlust an Pferden ein empfindlicher ist, weil die Pferde daselbst zur strengen Lohnarbeit angehalten werden, so erklärt man sich die Differenz zwischen dem Verluste in den Ortsvereinen und demjenigen im ganzen Lande, welcher 0,5 bis 0,7% beträgt.

Vierte Frage:

Wie hoch beläuft sich die Gesammtsumme der verloren gegangenen Werthe?

Es gehen durchschnittlich 1693 Pferde im Jahre zu Grunde. Der Werth des Durchschnittspferdes beträgt 550 Mk., folglich die Gesammtsumme

1693×550 . . . . =	931 150 Mk.
davon wäre 1 % für die verwendbaren Theile bezhw. für die Haut abzuziehen	9 311 „
bleibt	921 839 Mk.

Fünfte Frage:

Wie vertheilt sich diese Summe auf den Kopf der Pferde im Lande?

Da angenommen werden muß, daß der Besitzer nicht voll, sondern nur zu ¾ des Werths entschädigt werden soll, so sind 25% von dem Gesammtwerth der verlorenen Pferde abzuziehen,



verbleibt die Summe von	698 363 Mk.
davon ab 1 % für die Haut	9 311 „
macht	689 052 Mk.

oder auf den Kopf der Pferde 10 Mk. 30 Pf.

Rechnet man 10 Mk. Kosten für die Erhebung der Beiträge und die Feststellung der Schäden hinzu, gleich 1693 × 10 = 16 930 Mk., so erhält man einen Zuschlag von 25 Pf., somit im Ganzen eine Prämie pro Kopf des Pferdes von 10 Mk. 30 Pf. + 25 Pf. gleich Mk. 10,55.

Die Verlustgefahr differirt zwischen 1,2 und 6,1; dabei sind die wirklichen Werthe der einzelnen Pferde sehr verschieden und schwanken zwischen den Proportionen 1 und 8; bedenkt man nun, daß die berechnete Prämie von Mk. 10,55 eine absolut sehr hohe ist, so wird es kaum räthlich erscheinen, eine Zwangspferdeversicherung mit einem einheitlichen Prämiensatze einzuführen.

Eine Tarifirung der versicherten Pferde nach Werth und Verlustgefahr und die Controle hierüber würde die Kosten erheblich steigern.

Straßburg, Buchdruckerei H. L. Kayser.